



PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 22/12

Datum / Zeit	Dienstag, 18. Dezember 2012 / 17.00 – 20.00 Uhr
Ort	Gemeindehaus Eschen, Sitzungszimmer Gemeinderat, St. Martins-Ring 2, 9492 Eschen
Vorsitz	Gemeindevorsteher Günther Kranz
Gemeinderäte	Werner Bieberschulte, Gina Hasler, Mario Hundertpfund, Albert Kindle, Siglinde Marxer, Viktor Marxer, Werner Marxer, Manfred Meier, Jochen Ott, Pia Rieley
Anwesend	Martin Büchel, Leiter Tiefbau (Trakt. Nr. 152) Marcel Foser, Leiter Hochbau (Trakt. Nrn. 155-159) Adrian Gabathuler, Förster (Trakt. Nr. 159)
Entschuldigt	
Protokoll	Leiter Kanzlei Philipp Suhner

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 21/12	
2.	Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Waldgesetzes Stellungnahme	151
3.	Abwasserreglement: Aktualisierung und Genehmigung	152
4.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	153
5.	Konstituierung des Gemeinderates: Bestellung von Kommissionen / Ersatzwahl Mitglied Forst- und Landwirtschaftskommission	154
6.	Ausnahmebewilligung: Planänderung EFH Parz. Nr. 525 / Umgebungsgestaltung mit Stützmauer	155
7.	Projekt „Clunia“: Konzeptentwicklung für den Standort Kernentwicklung Nendeln	156
8.	Tennisclubhaus Sportpark Eschen – Mauren: Erneuerung der Küche und Theke / Arbeitsvergabe	157
9.	Kindergarten Schönabüel: Umbau und Sanierung / Arbeitsvergaben	158
10.	Forstbetriebsgebäude Nendeln: Neubau / Entscheid	159
11.	Gebührenreglement 2013: Genehmigung	160

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 21/12**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 21/12 vom 5. Dezember 2012 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Forstwirtschaft 75

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Waldwirtschaftsplan, Gesetze, Verordnungen etc. 750

2. **Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Waldgesetzes** **Stellungnahme** **151**

Antragsteller Forst- und Landwirtschaftskommission

Bericht

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2012 unterbreitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht betreffend Abänderung des Waldgesetzes. Das Ressort Forst- und Landwirtschaft wurde beauftragt, eine Stellungnahme zu verfassen. Diese Stellungnahme muss bis zum 12. Januar 2013 an das Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft übermittelt werden.

Stellungnahme

Die Gemeinde Eschen-Nendeln begrüsst die Abänderung des Waldgesetzes, weil in Eschen-Nendeln schon viele sogenannter Trittsteine (ökologisch genutzte Flächen, die mit Sträuchern und Hecken bepflanzt werden) in der LW-Zone angelegt wurden und so eine ökologische Vernetzung weit vorangeschritten ist.

Landwirtschaftsbetriebe können diese Trittsteine als Ökoflächen nutzen. Somit können sich diese Betriebe in Zukunft einen Vorteil erschaffen, denn in der Landwirtschaft wird immer mehr Biodiversität verlangt.

Der bedeutendste Vorteil der Abänderung des Waldgesetzes liegt darin, dass die LW-Fläche nicht vermindert wird. Somit könnten diese Trittsteine auch wieder entfernt werden und diese Flächen in einer "ursprünglichen" Landwirtschaftlichen Nutzung bewirtschaftet werden.

Hingegen bleiben das Bewilligungsverfahren bzw. die Zuständigkeiten beim Anlegen, Entfernen sowie die Pflege generell von solchen Trittsteinen in der Vernehmlassungsvorlage ungeklärt.

Der landwirtschaftlich nutzbare Boden bedarf besonderer Beachtung und ist weitgehend in seinem Bestand zu sichern.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis zum 12. Januar 2013 an das Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderecht, Gemeindegebiet, Bürgerrecht, Gemeinschaftspflege	01
Gemeindengesetz, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt	011
Kommunale Zusammenarbeit	05
Abwasserreinigungs-Anlage (ARA)	055

3. Abwasserreglement: Aktualisierung und Genehmigung 152

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht.

Die Abwasserentsorgung fällt gemäss Gemeindengesetz in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. In ihrem eigenen Wirkungskreis ordnen und verwalten sie ihre Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates selbständig. Zur gemeinsamen Durchführung der regionalen Sammlung der Abwässer und deren Reinigung haben sich sämtliche Gemeinden des Landes zum Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins (AZV) zusammengeschlossen. Zur Gewährleistung eines koordinierten Vollzuges sind nebst den gesetzlichen Gewässerschutzbestimmungen landesweit einheitliche Bestimmungen auf Reglementsebene unabdingbar. Das geltende Abwasserreglement ist seit 2004 in Kraft.

Die Gemeinde Eschen hat – gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (LGBl. Nr. 159) – das Generelle Kanalisationsprojekte (GKP) aus dem Jahre 1967 Nendeln /1974 Eschen überarbeitet und im Dezember 2011 genehmigt. Im Oktober 2012 hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein ihrerseits das Projekt genehmigt.

Im Unterschied zur klassischen Entwässerungsphilosophie, welche darauf abzielte, das Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sowie das Regen-, Schmelz- und Sickerwasser möglichst rasch, wirtschaftlich und betriebssicher der Kläranlage bzw. den Vorflutern zuzuführen, wird in den neuen Generellen Entwässerungsplanungen (GEP) nebst dem qualitativen Gewässerschutz vermehrt auch der quantitative Gewässerschutz verfolgt. Die Abwasserentsorgung wird wesentlich differenzierter vorgenommen als dies in der Vergangenheit verlangt wurde. Es gilt der Grundsatz, dass unverschmutzte Abwässer nicht einer Abwasserbehandlungsanlage (ARA) zugeführt werden dürfen. Vielmehr sind diese am Ort des Anfalls zu versickern oder – falls dies nicht möglich ist – einem oberirdischen Gewässer zuzuleiten.

Die Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanungen der Gemeinden und das zwischenzeitliche Vorhandensein neuer Normen machten es unter anderem auch erforderlich, das geltende Abwasserreglement aus dem Jahre 2004 zu überarbeiten. Eine von der Delegiertenversammlung bestellte Kommission, bestehend aus Vertretern der Gemeinden, des Amtes für Umweltschutz sowie dem Abwasserzweckverbandes hat folgende Unterlagen erarbeitet:

- Neufassung Abwasserreglement der Gemeinden Liechtensteins
- Wegleitung Liegenschaftsentwässerung – Planungshilfe
- Standardisierte Gesuchsunterlagen
- Muster, Bewilligung Liegenschaftsentwässerung

Neufassung Abwasserreglement

Die wichtigsten Änderungen der Neufassung gegenüber dem geltenden Abwasserreglement sind:

Art. 4	Formulierung der Entwässerungsgrundsätzen resp. Entwässerungsprioritäten.
Art. 11	Regenwasserentsorgung
Art. 14	Pflicht zur Führung eines Abwasserkatasters über die öffentlichen sowie die privaten Abwasseranlage ausserhalb der Gebäude
Art. 19	Neue Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Abwasseranlage
Art. 20	Erfordernis eines Fachplaners für die Belange der Liegenschaftsentwässerung
Art. 30	Neuregelung der Zuständigkeiten (Gemeinde, AfU, AZV)
Art. 31	Definition der Gesuchsunterlagen
Art. 39	Rechtsmittel

Wegleitung Liegenschaftsentwässerung

In Ergänzung zu den geltenden Normen und Richtlinien wurde eine Wegleitung erarbeitet, welche die Bestimmungen derselben ergänzen und teilweise konkretisieren. Die Wegleitung ist als Planungshilfe für Fachplaner, aber auch für Beurteilungshilfe für die Prüfbehörde, sprich Gemeindebauverwaltung, zu verstehen.

Standardisierte Gesuchsunterlagen

Die erarbeiteten Gesuchsunterlagen sollen die Arbeit für den Gesuchsteller, aber auch für die Prüfbehörde erleichtern. Die Gesuchsunterlagen werden in Form von digitalen Formularen zur Verfügung gestellt.

Muster Bewilligung Liegenschaftsentwässerung

Analog dem Reglement und den Gesuchsunterlagen soll auch die Bewilligung / Verfügung von den Gemeinden in einer möglichst einheitlichen Form ausgestellt werden. Hierzu wurde ein entsprechendes Muster erarbeitet.

Der Abwasserzweckverband ersucht die Gemeinden, das neue Abwasserreglement möglichst zeitnah in Kraft zu setzen, die mit geltenden Gesuchsunterlagen einzufordern und die Planungs- und Bewilligungsunterlagen in der vorgeschlagenen Form zu verwenden.

Erwägungen

Aufgrund der Abänderung des Abwasser-Reglements ist auch die Überarbeitung des Tarifblattes "Abwasserwerk der Gemeinde Eschen-Nendeln" vom 01.01.2007 notwendig. Ziel ist es, zumindest unterlandweit, eine einheitliche Tarifstruktur zu erarbeiten. Die Gemeindebauführer werden sich Anfang des kommenden Jahres 2013 mit dieser Thematik befassen.

Die Bedingungen für Planungen in der Liegenschaftsentwässerung für Fachplaner, wie sie in Art. 20 formuliert sind, sind ziemlich restriktiv. Dies wird vom Leiter Tiefbau begrüsst, da in diesem komplexen Bereich ein grosses Fachwissen benötigt wird.

Anträge

1. Vorbehaltlich der Abänderung der Gemeindeordnung, basierend auf welcher dem Gemeinderat die Kompetenz zum Erlass von Reglementen, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen, eingeräumt wird, ist der Gemeinderat zum Erlass des gegenständlichen Reglements ermächtigt.
2. Das vorliegende Abwasserreglement der Gemeinde Eschen sei zu genehmigen und per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.
3. Das Abwasserreglement aus dem Jahre 2004 wird ausser Kraft gesetzt.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

4. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

153

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Türküler Sümbül, Fluxstr. 78, 9492 Eschen

Bericht

Frau Türküler Sümbül hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Geschäftsverteilung, Geschäftsgang, Verwaltungsvereinfachung, Reorga- 041
nisation, Schriftgutverwaltung, Geschäftsordnungen, Stellenbeschreibun-
gen

**5. Konstituierung des Gemeinderates: Bestellung von Kommissionen / Er- 154
satzwahl Mitglied Forst- und Landwirtschaftskommission**

Antragsteller Ressort Forst- und Landwirtschaft

Bericht

Per 24. Juli 2012 hat Luis Wohlwend seinen Rücktritt aus der Forst- und Landwirtschaftskommission erklärt. Luis Wohlwend soll per 1. Januar 2013 durch folgendes neues Mitglied ersetzt werden:

Schächle Simon, Schönbühl 11, 9492 Eschen

Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich anschliessend wie folgt zusammen:

Viktor Marxer (Vorsitzender)
Thomas Allgäuer, Brühlgasse 50, Eschen
Marco Luppi, Brühlgasse 30, Eschen
Paul Ott, Römerstr. 27, Nendeln
Simon Schächle, Schönbühl 11, Eschen
Adrian Gabathuler (Forst)
Vertreter Bau (bei Bedarf)
Leiter Werkbetriebe (bei Bedarf)

Erwägungen

Der Gemeinderat ist Wahlorgan für die Forst- und Landwirtschaftskommission.

Anträge

1. Herr Luis Wohlwend sei die geleistete Arbeit bestens zu verdanken.
2. Die Ersatzwahl von Simon Schächle als neues Mitglied der Forst- und Landwirtschaftskommission per 1. Januar 2012 sei zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Allgemeine Bauverwaltung	60	
Behandlung der Baugesuche, Baubewilligungen	602	
6. Ausnahmebewilligung: Planänderung EFH Parz. Nr. 525 / Umgebungsgestaltung mit Stützmauer		155

Ausstand Manfred Meier (Art. 50 Abs. 1 lit. b GemG)

Antragsteller Gestaltungs- und Planungskommission
Leiter Hochbau

Bericht

Gemäss der Planänderung vom 30. November 2012 sind auf der Parzelle Nr. 525 im Rahmen der Umgebungsgestaltung Stützmauern zu den Anrainerparzellen geplant um eine grössere adäquatere Aussennutzfläche zu erhalten. Auf eine Überecklänge von ca. 16m beträgt die Aufschüttungshöhe mehr als 1.50m. Diesen geplanten baulichen Massnahmen haben die Anrainer im Rahmen eines Tausch- und Dienstbarkeitsvertrages mit Mutation vom 8. November 2012 zugestimmt.

Antrag

Die Ausnahme für die Stützmauer und Terrainaufschüttung auf mehr als 1.50m auf der Parzelle Nr. 525 auf einer Überecklänge von ca. 16m sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Raumordnung, Ortsplanung, Ortsbildschutz	61	
Ortsplanung	612	
7. Projekt „Clunia“: Konzeptentwicklung für den Standort Kernentwicklung Nendeln		156

Antragsteller Arbeitsgruppe Projekt „Clunia“

Bericht

Der Gemeinderat Eschen hat an seiner Sitzung vom 23. November 2011 eine Arbeitsgruppe (Projektteam) eingesetzt, welche bis zum Sommer 2012 konkretere Ideen zur Kernentwicklung Nendeln ausarbeiten soll.

Projektteam „Clunia“

Das Projektteam setzt sich wie folgt zusammen:

Günther Kranz, Vorsitzender
Pia Rieley, Gemeinderätin
Albert Kindle, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Christoph Schneider, Ortsplaner

Dagmar Schächle, Kohlbrunnen 4, Nendeln (Vertreterin der IG Eschen-Nendeln)
Horst Schönrock sen., Keltenstr. 1, Nendeln (Vereinsvertreter: Männerchor Nendeln)
Tanja Plüss, Meder 3, Nendeln (Präsidentin Nendla rund ums Jahr)
Beat Kranz, Feldkircher Strasse 35, Nendeln (Privatperson: Direktbetroffener S-Bahn FL.A.CH)
Sally Kranz, Bahngasse 21, Nendeln (Privatperson: Vertreterin junge Generation)
Marxer Cornelia, Alemannenstr. 6, Nendeln (Privatperson: Anstösserin und Direktbetroffene)
Eigenmann Philipp, Churer Str. 60, Nendeln (Vertreter des Gewerbes)
Siegfried Risch, Leiter Bauwesen
Philipp Suhner, Leiter Kanzlei
Michael Biedermann, Moderation

Das Projektteam traf sich zu 6 Sitzungen in der Aula der Primarschule Nendeln. Das Ergebnis aus diesen Sitzungen wurde dem Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. September 2012, Traktandum Nr. 128, vorgestellt.

Die Bevölkerung wurde am 4. Oktober 2012 über das Ergebnis orientiert.

Bevölkerungsinformation 4. Oktober 2012

Rund 120 interessierte Einwohnerinnen und Einwohner konnten zu dieser Informationsveranstaltung in der Aula der Primarschule Nendeln begrüsst werden. Dabei wurde betont, dass es dem Gemeinderat und der Arbeitsgruppe ein Anliegen ist, dass in Nendeln ein Zentrum der Begegnung entsteht, welches die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner abdeckt. Ebenfalls muss die Bevölkerung im gesamten Prozess miteinbezogen sein.

Verschiedene Standortvarianten

Dem Projektteam war es sehr wichtig, nicht nur eine Variante zu prüfen. Es wurde der Bevölkerung aufgezeigt, dass fünf Varianten aufgrund von Kriterien bewertet wurden. Dabei stellte sich in einem ersten Schritt heraus, dass die Kernentwicklung zwischen der Engelkreuzung und der alten Post stattfinden soll und nicht bei der Primarschule oder in der Nähe des Bahnhofs. In der letzten Variantenbewertung setzte sich der Standort rund um die Kirche durch.

Diese Variante ist flexibel gestaltbar, am besten für spätere Ergänzungsnutzungen geeignet und die Wahrnehmung als Dorfzentrum durch die Kirche wird verstärkt. Ausserdem besteht bei dieser Variante grosses Entwicklungspotential für das Zentrum und die Bodenverfügbarkeit wurde abgeklärt.

Ebenfalls wurde mitgeteilt, dass heute noch nicht gesagt werden kann, wie genau das Zentrum aussehen wird. Diese Abklärungen folgen erst. Mögliche Entwicklungen sind der Bau eines Gemeindesaals mit Vereinsräumen, Synergienutzungen, die Ansiedlung von Dienstleistern und andere private oder halböffentliche Angebote (Bsp. für durchmischtes Wohnen)

Brennpunkt Verkehrsführung

Täglich passieren 11000 Fahrzeuge die Churerstrasse in Nendeln. Diese Verkehrsströme werden von den Einwohnerinnen und Einwohner als grosse Belastung angesehen. Die Churerstrasse trennt das Dorf in zwei Teile. Es ist ein Ziel dieser Kernentwicklung, die beiden Teile besser miteinander zu verbinden. Deshalb wurden auch verschiedene Einbahnvarianten in Nendeln geprüft.

Der Bevölkerung wurden die verschiedenen Verkehrsführungen dargelegt. Zwar würde eine Einbahnlösung das Zentrum vom Verkehr entlasten, andere Quartiere würden aber neu mit wesentlich mehr Verkehr belastet. Ausserdem stellt sich die Frage nach der Bodenverfügbarkeit, welche ungelöst ist. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile ist deshalb die Arbeitsgruppe zum Schluss gekommen, die bestehenden Verkehrsströme so zu belassen und auf der Churerstrasse im Bereich des Zentrums mit Sicherheits- und Gestaltungsmaßnahmen, welche sich positiv auf den Langsamverkehr (Radfahrer und Fussgänger) auswirken, die Situation zu verbessern.

Dass das Thema Verkehr den Nendlern unter den Nägeln brennt, zeigte denn auch die teilweise emotionale Diskussion über die verschiedenen Verkehrsströme. Diese Anliegen wurden aufgenommen, wobei die Zuständigkeiten in diesem Thema beim Land Liechtenstein liegen.

Grundsätzliche Zustimmung

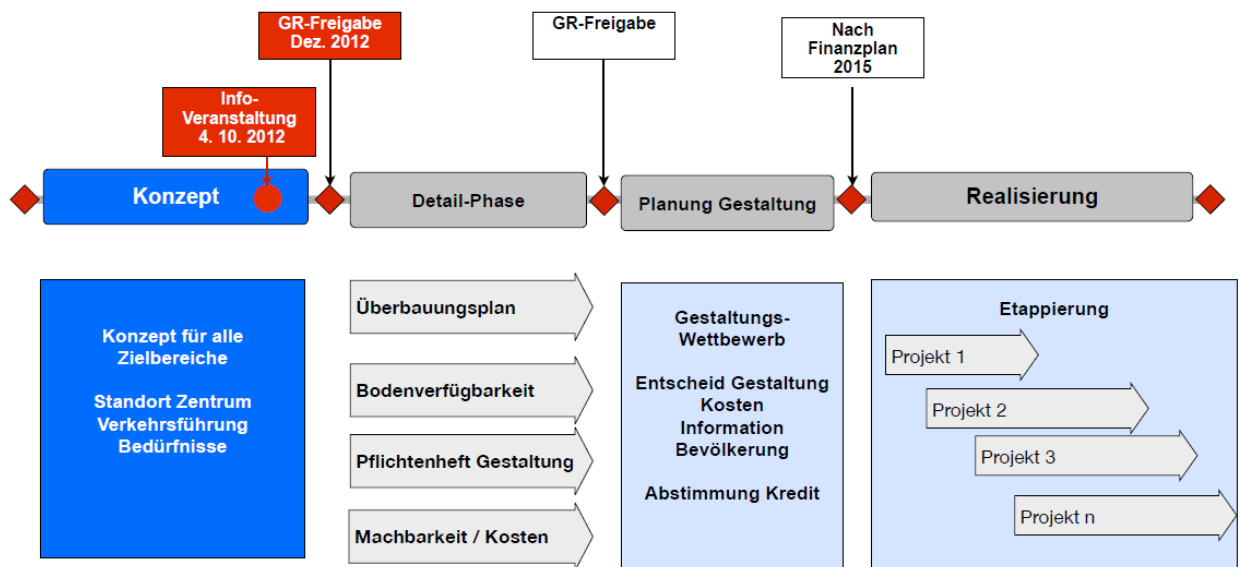
Einige Anwesenden sprachen sich dafür aus, dass der Gemeinderat die Variante rund um die Kirche weiter bearbeitet. Es darf aufgrund der Veranstaltung von einer grundsätzlichen Zustimmung ausgegangen werden.

Nächste Schritte

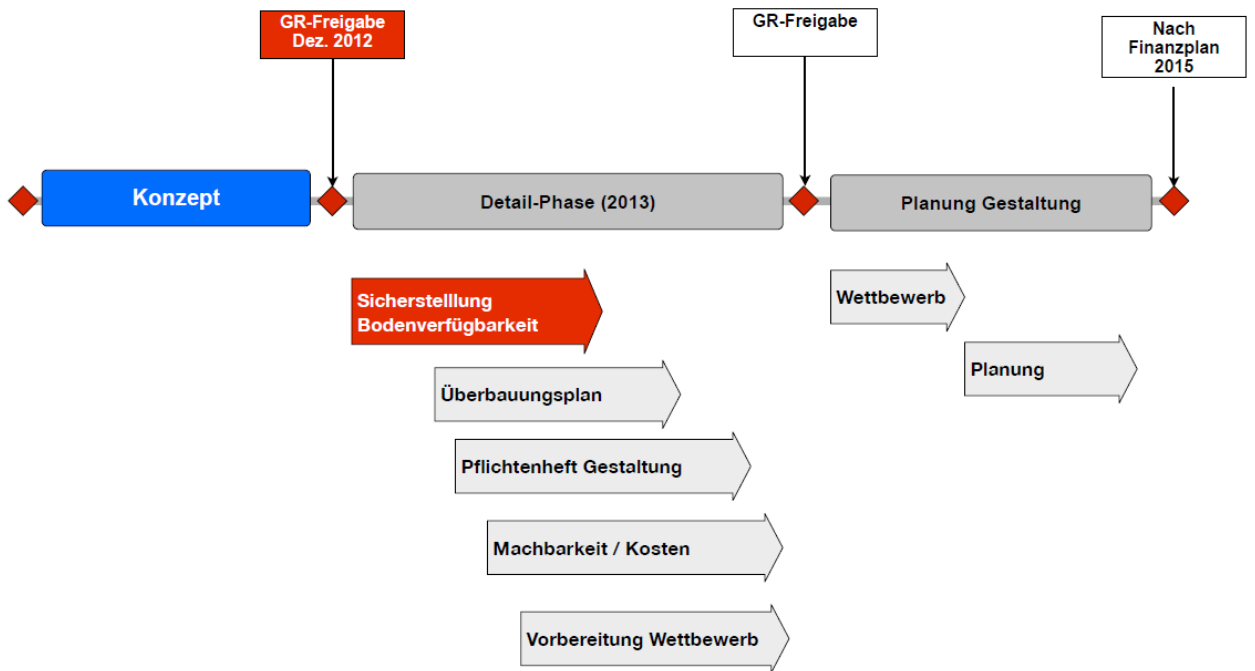
Bevor die Details-Phase bearbeitet wird, ist es wichtig, dass der Gemeinderat nochmals auf den vergangenen Prozess zurück blickt und alle Informationen zusammenträgt. Aufgrund des Prozesses sollen nochmals Entscheide zu den Varianten gefällt werden. Die Weiterbearbeitung soll durch den Gemeinderat explizit in Auftrag gegeben werden. Ebenfalls benötigt der Gemeindevorsteher ein Verhandlungsmandat für Abklärung der definitiven Bodenverfügbarkeit.

Der erste Schritt in der Erarbeitung der Detail-Phase wird sein, aus ortsplanerischer Sicht das Gebiet rund um den geplanten Standort zu beurteilen, bevor dann weiter in die Details gegangen werden kann.

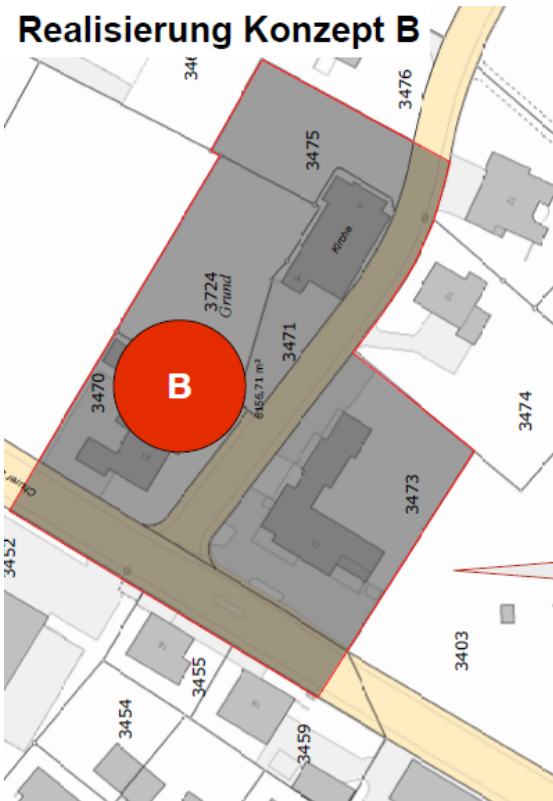
Projektmanagement - Phasenplan



Vorgehen Detailphase



Realisierung Konzept B



Sicherstellung der Bodenverfügbarkeit:

- Vorsteher Günther Kranz führt Verhandlungen mit den Eigentümer mit dem Ziel einer langfristigen Sicherstellung der Bodenverfügbarkeit

- Parzelle 3473 - Alte Post
- Parzelle 3470 - Meier
- Parzelle Engel

Erwägungen

Der Gemeindevorsteher bedankt sich herzlich bei allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Clunia“ für ihre aktive Mitarbeit.

Anträge

1. Die Konzeptvariante B für den Standort zur Entwicklung des Zentrums von Nendeln sei zu genehmigen.
2. Es sei die Freigabe für die Weiterbearbeitung der Detailphase (Sicherung der Bodenverfügbarkeit, Überbauungsplan, Pflichtenheft, Machbarkeit, Kosten und Vorbereitung Wettbewerb) zu erteilen.
3. Der Gemeindevorsteher sei zu ermächtigen, Landerwerbsverhandlungen für die Bodenverfügbarkeit zu führen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Hochbauverwaltung, Gemeindebauten

62

Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc.

621

8. Tennisclubhaus Sportpark Eschen – Mauren: Erneuerung der Küche und Theke / Arbeitsvergabe 157

Antragsteller

Immobilienverwalter

Bericht

Die beiden Gemeinderäte haben anlässlich ihrer Gemeinschaftssitzung vom 26. September 2012 der Erneuerung der Küche und Theke im Tennisclubhaus des Sportparks im 2013 zugestimmt. In der Zwischenzeit hat die Bauverwaltung Mauren in Absprache mit den beiden Gemeindevorstehern Offerten für die Lieferung und Montage der Küche und Theke eingeholt. Im Investitionsbudget des Sportparks sind gesamthaft CHF 115'000.00 für diese Arbeiten enthalten.

Aufgrund des Offertvergleiches der eingegangenen Offerten soll der Auftrag an den wirtschaftlich günstigsten Offertsteller vergeben werden. Die Offertsumme ist netto inklusive Mehrwertsteuer.

Antrag

Die Küche- und Thekenlieferung für das Tennisclubhaus sei an die ARGE Gastrochem AG, Ruggell / Müller AG, Mauren, zum Preis von CHF 96'667.15 zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hochbauverwaltung, Gemeindebauten	62
Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc.	621

9. Kindergarten Schönabüel: Umbau und Sanierung / Arbeitsvergaben 158

Antragsteller Leiter Hochbau

Bericht

Die Arbeitsausschreibungen für den Umbau und Sanierung des Kindergarten Schönabüel erfolgten gemäss dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und zugehöriger Verordnung (ÖAWV).

Photovoltaikanlage

Aufgrund der Offerteingabe für die Lieferung und Montage einer Indach-Photovoltaikanlage auf die Steildachfläche gegen Südosten, sollen diese Arbeiten über CHF 100'592.15 inkl. MwSt. als Auftragserweiterung an die Firma Franz Hasler AG, Bendorf vergeben werden.

Wirtschaftlichkeitsberechnung der Indach-Photovoltaikanlage

Investitionskosten	CHF	100'592.15
Minderaufwendungen Spenglerarbeiten	CHF	23'000.00
Minderaufwendungen Montagebau in Holz	CHF	8'000.00
Förderbeitrag Land	CHF	<u>26'000.00</u>
Investition abzgl. der Minderaufwände und Förderung des Landes	CHF	<u>43'592.15</u>

Die jährliche Vergütung der Liechtensteinischen Kraftwerde für die durchschnittliche Überschussenergie beträgt CHF 8'068.35. Somit beträgt die Kapitalamortisationszeit 5,1 Jahre.

Auflösung Werkvertrag

Am 6. Juli 2012 wurde mit der Haustechnik Oehri AG für die sanitären Anlagen ein Werkvertrag abgeschlossen. Mit Schreiben vom 2. November 2012 teilt die Firma Haustechnik Oehri AG dem Gemeindevorsteher die Betriebsauflösung bis zum 31. Dezember 2012 mit. Die Firma Batliner Thomas Anstalt erklärt sich im erwähnten Schreiben vom 2. November 2012 bereit, den Auftrag im Rahmen des abgeschlossenen Werkvertrags vom 6. Juli 2012 über die sanitären Anlagen auszuführen.

Die Batliner Thomas Anstalt war beim gegenständlichen Auftrag gemäss Offertvergleich und Vergabeantrag (ÖAWG Art. 38) vom 9. Mai 2012 auf dem 2. Rang. Weil der Auftragsgegenstand mit den Vertragsbedingungen und dem Gesamttotal der Werkvertragssumme über CHF 113'101.70 gleich bleibt, entfällt die Schadenersatzpflicht gemäss Art. 48 Abs. 4 ÖAWG der Firma Haustechnik Oehri AG.

Erwägungen

Der nachträgliche Einbau einer Photovoltaikanlage ist wesentlich teurer, als wenn sich der Gemeinderat heute für den Einbau einer Indach-Anlage entscheidet.

Der Bau dieser Anlage würde das vorbildliche Verhalten der Gemeinde Eschen als Energiestadt untermauern und sie könnte eine Signalwirkung für Dritte haben. Ebenfalls ist die Anlage langfristig ein Renditeobjekt. Falls keine eigene Anlage gebaut würde, wären Dritte zur Hand, die eine Photovoltaikanlage auf dem Dach betreiben und selber bauen würden. Dies könnte vertraglich geregelt werden.

Alle betroffenen Unternehmer sind involviert. Es gibt Minderaufwendungen bei bestehenden Aufträgen, die mit den Betroffenen abgesprochen sind. Auch rechtlich ist eine Reduzierung des Auftrages gemäss dem ÖAWG möglich.

Die Anlage verursacht Unterhaltskosten von ca. CHF 2'000.00 pro Jahr.

Ursprünglich war geplant, den Kindergarten energetisch nach den minimalen baurechtlichen Bedingungen zu bauen. Im Zuge des Energiestadt-Prozesses gewann das Thema des überdurchschnittlichen Energiestandards bei eigenen Bauten an Bedeutung. In einem ersten Entscheid konnte sich der Gemeinderat noch nicht für die Realisierung dieser Photovoltaikanlage aussprechen. Dies soll nun aber heute, nach dem Vorliegen neuer konkreter Erkenntnisse, geschehen.

Anträge

1. Die Indach-Photovoltaikanlage sei an den wirtschaftlich günstigsten Offertsteller, Franz Hasler AG, BERN, zum Offertpreis von CHF 100'592.15 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Die Sanitären Anlagen seien mit der fixierten Werkvertragsgesamtsumme von CHF 113'101.70 inkl. MwSt. an die Firma Batliner Thomas Anstalt, Eschen, zu vergeben.

Beschluss

1. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hochbauverwaltung, Gemeindebauten	62
Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc.	621
Forstwirtschaft	75
Gebäude	751.3

10. Forstbetriebsgebäude Nendeln: Neubau / Entscheid 159

Antragsteller Forst- und Landwirtschaftskommission
Leiter Hochbau

Bericht

Der bauliche und funktionale Zustand der im Jahre 1965 erstellten und im Jahre 1997 erweiterten Baute ist seit längerem mangelhaft. Der Handlungsbedarf sowie die Notwendigkeit baulicher Massnahmen sind bekannt. Im Gemeinderatsprotokoll Nr. 04/10 vom 10. März 2010, Trakt. Nr. 42, wurde der bauliche Zustand wie folgt beschrieben:

Die erste Holzerhütte in Nendeln wurde 1908 erstellt (heutiges Bürogebäude 4.0 m x 3.5 m). Im Jahre 1965 wurde die Forsteinrichtung mit einem Materialschuppen erweitert, um den expandierenden Material- und Fahrzeugpark, welcher durch die stete Entwicklung der Forstwirtschaft benötigt wurde, unterzubringen. Verschiedene dringend notwendige Zu- und Ausbauten erfolgten in den Jahren 1975 bis 1997: geheizter Aufenthaltsraum, WC, Dusche und der Anbau West, der als Garage für den damaligen Forstraktor genutzt wurde.

Nun sind weitere Jahre vergangen und die bis anhin getätigten Notlösungen sind nicht mehr zweckmässig. Zum Beispiel ist der Mannschaftsraum heute immer noch der einzige Raum, der mit einem Holzofen beheizt werden kann. Das Büro und WC/Dusche müssen mit einem Elektroofen beheizt werden.

Die Garagen, der Umkleideraum und der Werkraum haben übers ganze Jahr Aussentemperatur und so werden tägliche Abläufe beeinträchtigt. Der nötige Unterhalt der Motorgeräte ist im Winter bei kalten Temperaturen kaum auszuführen. Dazu kommt, dass Schlechtwetter- oder Winterarbeiten wie z.B. Holzspalten nicht witterungsunabhängig unter Dach ausgeführt werden können. Die Gebäude entsprechen heute nicht mehr dem Stand der Technik. Die SUVA bemängelte die Forsteinrichtung wiederholt kritisch, denn nicht nur der Stand des Brandschutzes wurde in Frage gestellt, sondern auch die Funktionalität der Abläufe, die Heizung und Beleuchtung der Räume.

Der Gemeinderat hat sich am 16. Juni 2010 zuletzt mit dem Thema befasst und die Machbarkeitsstudie zur Kenntnis genommen. Darauf aufbauend wurde die Studie weiter entwickelt. Mit der neuen Forst- und Landwirtschaftskommission wurden neben dem bestehenden Standort an der Steyagass zwei weitere Alternativstandorte beim Mehrzweckgebäude / Familienteile und oberhalb der Primarschule Nendeln / Oberschaffert geprüft.

Dabei stellte sich heraus, dass der Standort Oberschaffert alle Bedürfnisse für einen optimalen wirtschaftlichen Forstwirtschaftsbetrieb abdeckt. An der letzten Sitzung hat sich deshalb die Forst- und Landwirtschaftskommission einstimmig für den Neubau eines Forstbetriebsgebäudes beim Oberschaffert entschieden.

Die Totalen Anlagekosten für den Neubau an der Oberschaffert und den Rückbau des Materialschuppens an der Steygass betragen gemäss Kostenschätzung CHF 2.2 Mio. Mit dem Neubau kann gemäss Terminplan im Herbst 2013 gestartet werden. Der Bezug ist auf Ende 2014 vorgesehen.

Das Bauvorhaben wurde der Bürgergenossenschaft Eschen und der Gemeinde Gamprin vorgestellt und besprochen.

Honorarofferte Architekturauftrag

Das Architekturbüro Heeb & Büchel AG, Nendeln, hat eine Honorarofferte von CHF 98'763.85 für den Architekturauftrag eingereicht. Gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen kann ein Dienstleistungsauftrag bis CHF 100'000.00 direkt vergeben werden.

Budget

Im Investitionsplan 2014 – 2019 der Gemeinde sind Beträge für den Forstbetriebsgebäudeneubau vorgesehen. Im Investitionsbudget 2013 sind CHF 300'000.00 reserviert.

Präsentation

Nach einer ausführlichen Präsentation des bestehenden Standortes anhand einer Dokumentation gehen der Leiter Hochbau und der Gemeindeförster auf die Vor- und Nachteile der drei geprüften Standorte ein:

Mehrzweckgebäude



Gemeinde **Eschen**
www.eschen.li

Bauwesen

14

Standortevaluation u. Machbarkeitsbedingungen

Mehrzweckgebäude, Familienteile



Vorteile

- + Synergienutzung mit Werkbetrieb
- + Energieerzeuger vorhanden

Nachteile

- Anlagekosten
- Lärm- und Staubemission
- Betriebswege Umbauaufwand Fahrzeuge
- Dezentraler Standort
- Mehrfachnutzung
- Reduktion der Bodenfläche

Forstbetriebsgebäude, 18.12.2012

Steyagass



Gemeinde **Eschen**
www.eschen.li

Bauwesen

15

Standortevaluation u. Machbarkeitsbedingungen

Steyagasse



Vorteile

- + Guter Standort
- + Kurze Fahrtwege
- + Lärm- und Staubemission

Nachteile

- Topografische Verhältnisse
- Anlagekosten
- Bewirtschaftung
- Behinderung der Arbeitsabläufe während der Bauphase
- Platzverhältnisse

Forstbetriebsgebäude, 18.12.2012

Oberschaffert



Gemeinde **Eschen**
www.eschen.li

Bauwesen

16

Standortevaluation u. Machbarkeitsbedingungen

Oberschaffert



Vorteile

- + Optimaler Standort
- + Kurze Fahrtwege
- + Optimalste Arbeitsabläufe
- + Keine Behinderung der Arbeitsabläufe während der Bauzeit
- + Kosten/Nutzerverhältnis

Nachteile

- Rückbau der Holzerhütte

Forstbetriebsgebäude, 16.12.2012

Anhand von Plänen wird das Raumprogramm vorgestellt:

Im Untergeschoss sind vornehmlich Luken vorgesehen, welche für verschiedene Holzlagerungen benutzt werden. Diese sind so konzipiert, dass eine Zufahrt mit den Fahrzeugen gewährleistet ist. Weitere Räume im UG sind die Heizung, Lagerräume und die Technik.

Im Erdgeschoss ist der grösste Raum für die Einstellung der Fahrzeuge eingerechnet. Bei schwierigen Witterungsverhältnissen können hier auch Arbeiten durchgeführt werden. Hinter den Garagen sind Lagerräume für das Material und die Gerätschaften vorgesehen. Hier können auch Servicearbeiten durchgeführt werden. Der Mannschaftsraum sowie die sanitären Anlagen befinden sich ebenfalls auf dem gleichen Geschoss.

Das Obergeschoss ist variabel nutzbar.

Umgebung: Damit betrieblich ein optimaler Ablauf erzielt werden kann, wird rund um das Gebäude eine Erschliessungsstrasse erstellt. Diese wird zum grossen Teil nicht geteert. Ein grosses Vordach bietet Gewähr, dass auch ausserhalb des Gebäudes bei schlechtem Wetter Arbeiten durchgeführt werden können.

Die Unterhaltskosten werden auf CHF 55'000.00 / Jahr beziffert.

Sollte der Gemeinderat heute dem Projekt zustimmen, ist geplant, die Projektierung bis Ende Mai abzuschliessen. Die Ausschreibungen der Arbeiten erfolgt nachfolgend. Mit der Realisierung könnte ca. im September 2013 begonnen werden.

Die Ver- und Entsorgung des Gebäudes ist problemlos realisierbar.

Erwägungen

Beim vorstehenden Bau handelt es sich um einen reinen Zweckbau. Das Projekt wurde gegenüber dem ursprünglich geplanten Projekt redimensioniert. Der Kubikmeterpreis liegt bei ca. CHF 450.00. Dies ist ein relativ tiefer Wert.

Das Gebäude ist vom Schulhaus her nicht sichtbar. Die Bäume versperren die Sicht. Auch bezüglich der Lärmsituation sollten keine aussergewöhnlichen Einwirkungen auf die Umgebung zu erwarten sein.

Das vorliegende Konzept basiert auf der strategischen Ausrichtung sowie der sich daraus ergebenden Kernaufgaben des Forstbetriebes.

Generell ist es dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, dass bei diesem Projekt wo immer möglich Kosten gespart werden.

Auch die Vertreter der Verwaltung halten fest, dass sie sehr daran interessiert sind, die Kosten möglichst tief zu halten. Es ist aber nicht möglich, ein Versprechen über einen bestimmten Betrag abzugeben. Selbstverständlich werden alle Optionen, die Kosten zu senken, geprüft.

Das Amt für Wald, Natur und Landschaft hat das Projekt geprüft. Auch das Amt kommt zum Schluss, dass dieses Projekt im Vergleich zu anderen Projekten und anderen Forstbetriebsgebäuden optimal dimensioniert ist.

Anträge

1. Der Neubau des Forstbetriebsgebäudes im Oberschaffert sei zu genehmigen.
2. Der Verpflichtungskredit von CHF 2.2 Mio. (Laufzeit 2013 - 2014) sei zu genehmigen.
3. Der Kredit von CHF 300'000.00 für das Jahr 2013 sei freizugeben.
4. Die Kostenschätzungen und der provisorische Terminplan seien zu genehmigen.
5. Der Architekturauftrag sei an das Architekturbüro Heeb & Büchel AG, Nendeln, zum Preis von CHF 98'763.85 zu vergeben.
6. Es sei eine Arbeitsgruppe mit folgenden Mitgliedern einzusetzen: Viktor Marxer, Vorsitzender, Werner Bieberschulte, Marcel Foser und Adrian Gabathuler

Beschlüsse

1. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (2 x Nein VU / 1 x Nein FBP).
2. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (2 x Nein VU / 1 x Nein FBP).
3. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (2 x Nein VU / 1 x Nein FBP).
4. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (2 x Nein VU / 1 x Nein FBP).
5. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (2 x Nein VU / 1 x Nein FBP).
6. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (2 x Nein VU / 1 x Nein FBP).

Gebühren, Taxen, Gebührenkommission

931

11. Gebührenreglement 2013: Genehmigung

160

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gemeinderat hat am 14. März 2007 das Gebührenreglement erlassen und beschlossen, dieses jeweils am Jahresende zu überprüfen, wenn nötig anzupassen und für das folgende Jahr zu genehmigen.

Änderungen

Art. 5 Deponie Rheinau

Die Preise bei den Deponiegebühren sollen an die anderen Liechtensteinischen Gemeinden angepasst werden. Auch mit der Erhöhung auf CHF 16.00 (exkl. MWST) resp. CHF 17.30 (inkl. MWST) wird die Gemeinde Eschen nach Triesenberg die zweitgünstigste Gemeinde bei den Deponiegebühren sein. Momentan wird CHF 13.50 / m³ (inkl. MWST) verlangt.

Abschnitt V

Art. 7 und Art. 8 sollen aus dem Gebührenreglement ersatzlos entfernt werden. Bei Pachtzinsen und Baurechtszinsen handelt es sich nicht um klassische Gebühren. Die Pachtzinsen sind gemeinsam mit der Bürgergenossenschaft separat festzulegen. Dies ist spätestens dann zu diskutieren, wenn die Bodenverteilung neu zu regeln ist (voraussichtlich 2015). Die Baurechtszinsen werden in einem separaten Reglement oder im einzelnen Vertrag geregelt. Ausserdem war der Handlungsspielraum der Gemeinde Eschen durch die Aufnahme der Pacht- und Baurechtszinsen in das Reglement eingeschränkt.

Art. 8 (alt Art. 10)

Der Artikel soll präzisiert werden (ungleiche Kosten bei den Urnen).

Anhang

Die Pachtzinsen und Baurechtszinsen sollen aus dem gleichen Grund wie im Abschnitt V beschrieben aus diesem Gebührentarif entfernt werden.

Bei der Wasserversorgung haben Art. 2 und Art. 3 geändert. Die Grundgebühren werden beim Abwasser detaillierter aufgeführt. Die Benützungsgebühren der Kleinkaliberschützen wurden aus dem Reglement entfernt, da diese Gebühren keinen Zusammenhang mit der Gemeinde Eschen aufweisen.

Antrag

Das Gebührenreglement 2013 sei zu genehmigen und per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Eschen, 16. Januar 2013

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei